

# STATUTEN

SCHWEIZERISCHER FACHVERBAND  
SOZIALE ARBEIT  
IM GESUNDHEITSWESEN

sages

## INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Tätigkeiten	3
Art. 5 Fachbereiche	3
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 6 Allgemeines	4
Art. 7 Mitgliederkategorien	4
Art. 8 Einzelmitgliedschaft	4
Art. 9 Kollektivmitgliedschaft	4
Art. 10 Ehrenmitgliedschaft	4
Art. 11 Beitritt	5
Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 13 Rechte der Mitglieder	5
IV. ORGANISATION	5
Art. 14 Organe	5
Art. 15 Geschäftsreglement	5
Art. 16 Mitgliederversammlung	5
Art. 17 Vorstand	6
Art. 18 Präsidium	6
Art. 19 Revisionsstelle	6
Art. 20 Amtsdauer	6
Art. 21 Datenschutz	6
V. FINANZEN	7
Art. 22 Finanzierung	7
Art. 23 Mitgliederbeiträge	7
Art. 24 Haftung	7
VI. AUFLÖSUNG	7
Art. 25 Vereinsauflösung	7
Art. 26 Widmung des Vermögens	7
Art. 27 Statutenrevision	7
VII. INKRAFTTRETEN	7

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1 Name

Der Schweizerische Fachverband Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (nachfolgend sages genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort der Geschäftsstelle.

## II. ZWECK UND TÄTIGKEITEN

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>sages bezweckt, die Soziale Arbeit in den Organisationen des Gesundheitswesens in der Schweiz unter Einbezug von wissenschaftlichen und professionspraktischen Wissensbeständen zu stärken, zu professionalisieren und auszubauen.

<sup>2</sup>sages strebt an, die Interessen der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen gegenüber kantonalen oder eidgenössischen Behörden sowie weiteren Anspruchsgruppen zu vertreten und die Vernetzung unter den Mitgliedern zu fördern.

<sup>3</sup>sages setzt sich für die Optimierung der Schnittstellen zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Settings des Gesundheitswesens sowie für eine bessere Gestaltung von Angeboten innerhalb der ambulanten, teilstationären und stationären Bereiche ein.

### Art. 4 Tätigkeiten

Der Vereinszweck kann insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen;
- b) Veröffentlichen von Artikeln in Fachpublikationen;
- c) Mitwirkung bei gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, bspw. mittels Erarbeitung von Positionspapieren bzw. Stellungnahmen zu relevanten Themen des Gesundheitswesens;
- d) Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern des Gesundheits- und Sozialwesens auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene;
- e) Förderung der Forschung im Gebiet der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen in der Schweiz.

### Art. 5 Fachbereiche

<sup>1</sup>sages richtet seine Tätigkeiten nach den Interessen seiner Mitglieder aus. Zu diesem Zweck bildet der Verband Fachbereiche. Diese umfassen insbesondere:

- a) Soziale Arbeit im Spital
- b) Soziale Arbeit in der Psychiatrie
- c) Rehabilitation
- d) Suchthilfe
- e) Gesundheitsligen
- f) Bildung und Forschung

<sup>2</sup>Über die Bildung von weiteren Fachbereichen beschliesst der Vorstand. Er stellt die Verknüpfung der einzelnen Fachbereiche sicher.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 6 Allgemeines

<sup>1</sup>Zur Zielgruppe von sages gehören natürliche und juristische Personen, die in einer Organisation des Gesundheitswesens tätig sind, Dienstleistungen im Bereich Soziale Arbeit im Gesundheitswesen anbieten und koordinieren oder auf Ebene einer Organisation des Bildungswesens wirken.

<sup>2</sup>Organisationen des Gesundheitswesens sind namentlich somatische und psychiatrische Kliniken und Dienste, Spitäler, Rehabilitationskliniken, Organisationen im Bereich Sucht, Pflegeheime, Tagespflegestrukturen, Gesundheitsligen sowie ambulante Beratungsstellen.

<sup>3</sup>Organisationen des Bildungswesens umfassen insbesondere gesundheitsbezogene Bildungsinstitute (Fachhochschule, Universität) der Sozialen Arbeit.

#### Art. 7 Mitgliederkategorien

<sup>1</sup>sages kennt folgende Formen von Mitgliedschaften:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Kollektivmitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.

#### Art. 8 Einzelmitgliedschaft

<sup>1</sup>Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche in der Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen tätig sind oder sich für diesen Bereich interessieren. Sie verfügen grundsätzlich über eine anerkannte Fachausbildung (Fachhochschule, Universität) in Sozialer Arbeit.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliessen, beispielsweise von Personen, welche über ausgewiesene Erfahrung in der Sozialen Arbeit verfügen oder die zur Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen bedeutende Beiträge geleistet bzw. anderweitige Verdienste beigetragen haben.

#### Art. 9 Kollektivmitgliedschaft

<sup>1</sup>Juristische Personen, insbesondere Sozialdienste und Sozialberatungsstellen in Spitälern, Kliniken und weitere stationäre oder teilstationäre Angebote, private und öffentlich-rechtliche Beratungsangebote des ambulanten Gesundheitswesens sowie gesundheitsbezogene Institute von Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit, können als Kollektivmitglieder beitreten.

<sup>2</sup>Kollektivmitglieder können nur durch Personen vertreten werden, welche eine anerkannte Fachausbildung in Sozialer Arbeit vorweisen können.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme von weiteren Mitgliedern beschliessen, beispielsweise von Personen, welche über ausgewiesene Erfahrung in der Sozialen Arbeit verfügen oder die zur Sozialen Arbeit im Gesundheitswesen bedeutende Beiträge geleistet bzw. anderweitige Verdienste beigetragen haben.

#### Art. 10 Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup>Persönlichkeiten, die sich um die Soziale Arbeit im Gesundheitswesen oder um die Soziale Arbeit besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

<sup>3</sup>Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von Mitgliedern mittels Antrag an die Mitgliederversammlung eingereicht werden.

#### Art. 11 Beitritt

<sup>1</sup>Aufnahmegesuche für den Beitritt zu sages sind von Einzel- sowie Kollektivmitgliedern schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme in den Fachverband entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup>Ein Beitritt zu sages ist jederzeit möglich.

#### Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod beendet. Sie ist weder veräußerlich noch vererblich.

<sup>2</sup>Der Austritt kann jederzeit mit Beachtung einer halbjährigen Frist schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist an die Geschäftsleitung zu richten.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen zum Ausschluss finden sich im Geschäftsreglement.

<sup>4</sup>Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder sind nicht von rückständigen oder laufenden Jahresbeiträgen befreit. Bereits geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet.

<sup>5</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

#### Art. 13 Rechte der Mitglieder

<sup>1</sup>Einzel-, Kollektiv und Ehrenmitglieder i.S. von Art. 8-10 verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>2</sup>Ausführungsbestimmungen zum Stimm- und Wahlrecht sind im Geschäftsreglement festgehalten.

<sup>3</sup>Mitglieder des Fachverbands sages sind zur Nutzung vergünstigter Dienstleistungen berechtigt.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 14 Organe

Der Fachverband sages hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 15 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt in Ergänzung zu den Statuten Ausführungsbestimmungen in Form eines Geschäftsreglements. Dieses hält insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin/des Präsidenten, der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie der Vereinsorgane fest und regelt die Organisation.

#### Art. 16 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von sages. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten bzw. dem Geschäftsreglement. Von Gesetzes wegen erfolgt sie, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Wahlgeschäfte
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Wahl der Revisionsstelle

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Entscheidungsgeschäfte
  - Erlass und Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Bei Liquidation des Vereinsvermögens infolge Auflösung des Vereins gem. Art. 26: Bestimmung der Organisation/Organisationen, an welche ein allfälliges Vereinsvermögen zufließen soll.
- c) Genehmigungsgeschäfte
  - Genehmigung des Leitbildes sowie der grundsätzlichen Vereinspolitik
  - Genehmigung des Geschäftsreglements, insbesondere der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets, des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung Spesenregelung

#### Art. 17 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern (exkl. Präsidium), von denen mindestens 60% Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind (z.B. diplomierte Sozialarbeitende, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen).

<sup>2</sup>Bei der Zusammensetzung des Vorstands wird nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der fachlichen Interessen sowie der Geschlechter geachtet.

<sup>3</sup>Die Aufgaben des Vorstands sind im Geschäftsreglement festgehalten. Der Vorstand ist insbesondere für die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl der Geschäftsführung sowie die Bildung oder Auflösung von Fachbereichen zuständig.

#### Art. 18 Präsidium

Das Präsidium wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium geführt. Besteht kein Co-Präsidium, ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident zu wählen.

#### Art. 19 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie besteht aus zwei Personen.

<sup>2</sup>Als Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren können Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden, jedoch keine Personen aus anderen Vereinsorganen.

#### Art. 20 Amtsdauer

<sup>1</sup>Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder, Präsidium und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, der Präsidentin/des Präsidenten oder einer Person der Revisionsstelle ist der Vorstand berechtigt, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu wählen. Die gewählte Person ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

#### Art. 21 Datenschutz

<sup>1</sup>sages bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck und zur Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

<sup>2</sup>In Bezug auf den Datenschutz trifft sages alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen.

## V. FINANZEN

### Art. 22 Finanzierung

sages finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliederbeiträgen, aus Zuwendungen, mit Sponsorverträgen sowie mit Erträgen aus Dienstleistungen.

### Art. 23 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup>Mitgliederbeiträge richten sich nach der Form der Mitgliedschaft.

<sup>2</sup>Das Präsidium von sages, die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

<sup>3</sup>Das Geschäftsreglement hält die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien fest.

### Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von sages haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. AUFLÖSUNG

### Art. 25 Vereinsauflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung von sages kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

<sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder eingereicht werden.

<sup>3</sup>Die Auflösung muss an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 26 Widmung des Vermögens

Bei der Auflösung von sages wird das Vereinsvermögen der Nachfolgeorganisation von sages oder einer bzw. mehreren sozialen Institutionen zugewiesen. Der Vorstand unterbreitet seine Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

### Art. 27 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen ganz oder teilweise abgeändert werden.

## VII. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angepasst, angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Namens des Vorstands

Handwritten signature of Thomas Friedli in black ink, consisting of the letters 'T', 'F', 'R', 'I', 'E', 'D', 'L', 'I' in a stylized, connected script.

.....  
Thomas Friedli, Co-Präsident

Handwritten signature of Lisa Aeberhard in blue ink, consisting of a large, stylized 'L' and 'A' connected together.

.....  
Lisa Aeberhard, Co-Präsidentin